



Bau- und Verkehrsdirektion

BSIG-Nr. 8/821.0/3.2

Amt für Wasser und Abfall

25. August 2022

Kontaktstelle:

Fachbereich Grundstücksentwässerung
info.awa@be.ch
+41 31 633 38 11

Geht an:

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten
- Betroffene Kontrollorganisationen

Information

Gewässerschutzkontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Umgang mit festgestellten Mängeln

Die eidgenössische Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL, SR 910.15) verlangt eine periodische Überprüfung gewässerschutzrelevanter Aspekte auf sämtlichen Landwirtschaftsbetrieben. Dazu hat die Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter (KVU) 13 Kontrollpunkte erarbeitet, welche seit ihrer Einführung im Jahr 2020 schweizweit Anwendung finden. Die Anforderungen basieren auf der aktuellen Gewässerschutzgesetzgebung und den verschiedenen Modulen der Vollzugshilfe «Umweltschutz in der Landwirtschaft» des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) und des Bundesamtes für Umwelt (BAFU).

Nach entsprechenden Schulungen und einer Pilotphase erfolgt im Kanton Bern seit diesem Jahr die Überwachung gemäss den 13 Kontrollpunkten. Damit werden die Landwirtschaftsbetriebe systematischer als bisher hinsichtlich des Gewässerschutzes kontrolliert.

Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) initiiert die Kontrollen. Die Ausführung erfolgt durch die akkreditierten, im Kanton Bern tätigen Kontrollorganisationen des landwirtschaftlichen Sektors. Sie finden ergänzend im Rahmen der bestehenden Kontrollen auf den Betrieben (Tierschutz, ökologischer Leistungsnachweis, etc.) statt. Kontrolliert werden die Lageranlagen von Mist und Gülle, die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln, Düngern, Treibstoffen, Fetten und Ölen, sowie die Entwässerung von Laufhöfen, Wasch-, Betankungs- und Umschlagplätzen.

Bei nicht konformen Zuständen erfolgt eine Feststellung des Mangels durch die Kontrollorganisation. Gemäss dem Kontrollhandbuch des Kantons Bern¹ wird ein Mangel einer von zwei Kategorien zugeordnet:

- **Einfacher Mangel (A)**

Bei einem einfachen Mangel erhält der Bewirtschafter von der Kontrollorganisation eine Frist, um diesen zu beheben. Mittels Nachkontrolle durch die Kontrollorganisation wird die Behebung des Mangels überprüft. Sofern der Mangel behoben ist, sind die kantonalen oder örtlichen Behörden

¹ Einsehbar unter [Abwasserentsorgung im ländlichen Raum \(be.ch\)](https://www.baw.ch/abwasserentsorgung-im-laendlichen-raum)

nicht in den Prozess involviert. Wenn der Mangel nicht behoben ist, wird der Fall dem AWA weitergeleitet. Dieses wird die zuständige Gemeinde auffordern, ein Wiederherstellungsverfahren einzuleiten (analog Mangel B).

- **Schwerer, umfangreicher Mangel (B)**

Bei einem schweren, umfangreichen Mangel oder wenn zur Behebung gegebenenfalls bewilligungspflichtige Bautätigkeiten notwendig sind, obliegt es der zuständigen Gemeindebehörde, die bau- und gewässerschutzpolizeilichen Aufgaben gemäss Art. 45 und 46 BauG², Art. 4 und 22 KGSchG³ und Art. 6 KGV⁴ wahrzunehmen. Dazu wird die Gemeinde, vom AWA schriftlich über den festgestellten Mangel in Kenntnis gesetzt und zur Durchführung des Wiederherstellungsverfahrens aufgefordert.

Wichtige Hinweise zum Wiederherstellungsverfahren:

- Mängel, welche der zuständigen Gemeindebehörde gemeldet werden, wurden durch eine Fachperson einer akkreditierten Kontrollorganisation festgestellt und dem Bewirtschafter eröffnet. Somit muss die Angelegenheit nicht erneut durch die Gemeindebehörde beurteilt werden und sie kann direkt das Wiederherstellungsverfahren einleiten.
- Gemäss der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 (DZV, SR 910.13) können bei einem Verstoss gegen die Umwelt- und Gewässerschutzvorschriften Kürzungen der Direktzahlungen vorgenommen werden. Dazu muss der Verstoss mit einer rechtskräftigen Verfügung der zuständigen Vollzugsbehörde (in diesem Fall der Gemeinde) festgestellt worden sein. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass dem Bewirtschafter zu Beginn des Verfahrens eine Wiederherstellungsverfügung eröffnet wird. Wird der Mangel nicht fristgerecht behoben, ist dem LANAT (Abteilung Direktzahlungen) eine Kopie des rechtskräftigen Entscheids zuzustellen, damit die Abteilung eine Beitragskürzung prüfen kann.

Bei Fragen zu den einzelnen Kontrollpunkten oder für eine Beratung vor Ort können sich betroffene Landwirte für deutschsprachige Anfragen direkt an die regionale Beratungsstelle des INFORAMA oder für französischsprachige Anfragen an die Fondation rurale Interjurassienne (FRI) wenden. Zudem stehen auf der Homepage des AWA zahlreiche Merkblätter und Informationen zur Verfügung.

Weitere Informationen zu den Kontrollen:

[Homepage Bau- und Verkehrsdirektion BVD, Thema «Abwasserentsorgung im ländlichen Raum»](#)

Amt für Wasser und Abfall
Siedlungswasserwirtschaft

Reto Manser
Abteilungsleiter

¹ BauG = Baugesetz vom 9. Juni 1985, BSG 721.0

² KGSchG = Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996, BSG 821.0

³ KGV = Kantonales Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999, BSG 821.1